AUSGABE 3 | 2018

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Mehrwertsteuer 1/2

Swiss GAAP FER für KMU 2/3

Herbstausflug Revimag 3

Ehrungen, Neueintritte, neue Telefonnummern und Info Festtage 4

Mehrwertsteuer

Elektronische Veranlagungsverfügungen Import – ein wesentlicher Mehraufwand für importintensive Firmen

Jede Sendung aus dem Ausland, welche physisch über die Schweizer Zollgrenze ins Inland gelangt, ist grundsätzlich mehrwertsteuer- und zollpflichtig.
Es werden keine Zoll- und Mehrwertsteuerbeträge erhoben, sofern der errechnete Betrag weniger als CHF 5 je Zolldeklaration ausmacht. Die Warenwertobergrenzen (inkl. Transportkosten) für mehrwertsteuerbefreite Einfuhren liegen somit bei CHF 64 für Sendungen mit 7,7% MWSt und bei CHF 199 für Sendungen mit 2,5% MWSt. Die Wertfreigrenze von CHF 300 pro Person und Tag gilt ausschliesslich im Reiseverkehr (Rückkehr aus dem Ausland oder Reise in die Schweiz, exkl. Wert persönliche Gebrauchsgegenstände, Reiseproviant, Treibstoff in Fahrzeug). Weitere Ausnahmebestimmungen, Befreiungen und Sonderregelungen wie z.B. Transit-, Veredelungsverkehr usw. werden in diesem Artikel nicht erläutert.
Beim Grenzübertritt werden die Gegenstände mehrwertsteuerlich und zollrechtlich veranlagt. Dadurch wird in erster Linie der Endkonsum im Inland besteuert und verhindert, dass Firmen, welche Waren aus dem Ausland importieren, weniger Mehrwertsteuer bezahlen als Firmen, die sie in der Schweiz kaufen. Die Original-Veranlagungsverfügungen wurden bis anhin in Papierform (orangefarben) zugestellt.
Seit dem 1. März 2018 erstellt die Zollverwaltung die Veranlagungsverfügungen in Form einer digital signierten Datei und stellt diese während zehn Jahren zum Abholen/Downloaden bereit. Für den Bezug der Veranlagungen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Detaillierte Informationen sind unter dem Link https://goo.gl/FHBwt8 abrufbar. Die Steuerpflichtigen müssen gewährleisten, dass während zehn Jahren auf die Dateien zugegriffen werden kann.

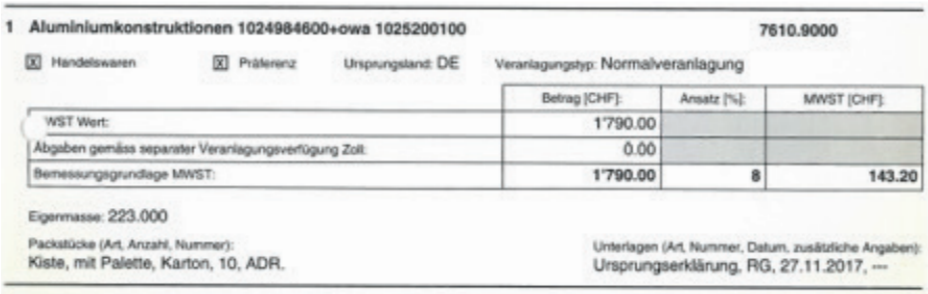
1 Aluminiumkonstruktionen 1024984600+owa 1025200100 7610.9000

☒ Handelswaren ☒ Präferenz Ursprungsland: DE Veranlagungstyp: Normalveranlagung

	Betrag [CHF]:	Ansatz [%]:	MWST [CHF]:
WST Wert:	1'790.00		
Abgaben gemäss separater Veranlagungsverfügung Zoll:	0.00		
Bemessungsgrundlage MWST:	1'790.00	8	143.20

Eigenmasse: 223.000

Packstücke (Art, Anzahl, Nummer): Kiste, mit Palette, Karton, 10, ADR.

Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Ursprungserklärung, RG, 27.11.2017, ---

Signatur

Sämtliche Veranlagungen (XML-Format) sind mit einer elektronischen Signatur versehen. Diese können nicht verändert werden, ohne dass sich dies feststellen lässt. Zur Kontrolle der erhaltenen Verfügungen dürfen daher lediglich die PDF-Versionen geöffnet werden. Der Ausdruck ohne Abspeicherung der Dateien hilft den Steuerpflichtigen nicht weiter. Mit dem Druck verlieren die Dokumente ihre elektronische Signatur und somit

Info Festtage

Weihnachten steht vor der Türe und ein arbeitsreiches Jahr geht zu Ende.

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen die Stille für den Blick nach innen und vorne, um mit neuen Kräften den Mut für die richtigen Entscheidungen im neuen Jahr treffen zu können.

Mit diesem Weihnachtsgruss verbinden wir unseren Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wie in den vergangenen Jahren auch schon unterstützen wir eine karitative Organisation mit einer Spende.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

jegliche Beweiskraft. Aufgrund dessen ist eine elektronische Archivierung zwingend vorzunehmen!

Prüfspur

Bei der Archivierung der Dateien muss die Prüfspur jederzeit gewährleistet sein. Bei einer allfälligen Mehrwertsteuerkontrolle müssen die Dateien ohne Zeitverlust den zugehörigen Zahlen zugewiesen werden können. Die Verfolgung der Geschäftsfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung als auch in umgekehrter Richtung muss garantiert sein. Anhand von Stichproben kann dies überprüft und falls notwendig korrigiert werden.
Eine sorgfältige Ablage und Beschriftung der Dateien ist somit entscheidend. Bei gewissen Softwareprogrammen lassen sich diese eventuell direkt bei den betreffenden Lieferungen abspeichern.

Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Im schlimmsten Fall könnten den Steuerpflichtigen die vollumfänglich geltend gemachten Einfuhrsteuern als Vorsteuerabzug verwehrt bleiben. Dies bei nicht vorgenommener oder nicht nachvollziehbarer Archivierung.

Über diese neue Handhabung lässt sich streiten. Den Steuerpflichtigen wird sie in den meisten Fällen kein Lächeln ins Gesicht zaubern. Wurde doch ein Aufgabenbereich der Zollverwaltung einfach auf die Steuerpflichtigen übertragen. Bei einer importintensiven Geschäftstätigkeit bringt diese Änderung ein wesentlicher Mehraufwand mit sich.

Weitere Auskünfte können im Infoschreiben «Obligatorium elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import per 1.3.2018» der Eidg. Zollverwaltung entnommen werden. Bei Fragen steht Ihnen Peter Studer zudem gerne zur Verfügung.

Peter Studer

DAS FH in MWSt
CAS FH in internationaler MWSt

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45

Gastbeitrag

Aussagekräftiger Abschluss mit grosser Akzeptanz

In der Schweiz hält der Vormarsch der Swiss GAAP FER (nachfolgend FER) insbesondere bei mittleren Unternehmungen weiter an. Im Unterschied zum handelsrechtlichen Abschluss verfolgen die FER den Grundsatz, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (true and fair view).

Modularer Aufbau

Die Swiss GAAP FER sind modular aufgebaut. Organisationen, die zwei der untenstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, dürfen sich bei der Anwendung auf die Kern-FER (Rahmenkonzept und FER 1-6) beschränken.

- Bilanzsumme CHF 10 Millionen
- Jahresumsatz CHF 20 Millionen
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Kern-FER (Rahmenkonzept und Swiss GAAP FER 1-6)

Zu den Kern-FER zählen:

- Rahmenkonzept
- Grundlagen (Swiss GAAP FER 1)
- Bewertung (Swiss GAAP FER 2)
- Darstellung und Gliederung (Swiss GAAP FER 3)
- Geldflussrechnung (Swiss GAAP FER 4)
- Ausserbilanzgeschäfte (Swiss GAAP FER 5)
- Anhang (Swiss GAAP FER 6)

Rahmenkonzept und Grundlagen

Das Rahmenkonzept bildet die Basis für sämtliche Fachempfehlungen. Sieht eine Fachempfehlung für spezifische Fragen eine Lösung vor, geht der einzelne Standard dem Rahmenkonzept vor. Die Jahresrechnung ist auf der Basis von Fortführungswerten und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu erstellen. Zeitliche und sachliche Abgrenzungen haben periodengerecht zu erfolgen und es gilt das Bruttoprinzip. Analog dem handelsrechtlichen Abschluss gilt das Vorsichtsprinzip, es dürfen jedoch keine willkürlichen stillen Reserven gebildet werden.

FER 2: Bewertung

Die Bewertung muss einheitlich und stetig erfolgen. Zudem ist bei allen Aktiven auf jeden Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen für eine Wertberichtigung vorliegen. Ist ein Impairment (ausserplanmässige Abschreibung) erforderlich, ist der Buchwert erfolgswirksam auf den Nutzwert zu reduzieren.

FER 3: Darstellung und Gliederung

Die Darstellung der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER unterscheidet sich nicht grundlegend von den Anforderungen des Obligationenrechts nach neuem Rechnungslegungsrecht.

FER 4: Geldflussrechnung

Die Kern-FER verlangen eine Geldflussrechnung. Die Ein- und Auszahlungen des Unternehmens sind zu unterteilen in Geldfluss aus Betriebstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

FER 5: Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind Verpflichtungen der Organisation, die sich nicht unmittelbar in der Bilanz zeigen. Dazu gehören z.B. Bürgschaften, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen oder Garantieverpflichtungen.

FER 6: Anhang
FER 6 definiert, welche Angaben zwingend offenzulegen sind. Der Anhang erläutert und ergänzt die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung und den Eigenkapitalnachweis.

Kosten-Nutzen-Verhältnis
Der FER-Abschluss ist nicht massgebend für steuerliche Zwecke. Der obligationenrechtliche Abschluss, bei welchem die Bildung stiller Reserven erlaubt ist, bildet weiterhin die Bemessungsbasis für die Steuerbehörden. Warum dann einen FER-Abschluss erstellen?
Kapitalgeber verlangen zunehmend Abschlüsse, welche nach einem anerkannten Standard aufgestellt und geprüft sind. Für eine kostengünstige Fremdfinanzierung ist ein FER-Abschluss somit oft von Vorteil. Durch die Anwendung der Kern-FER profitiert insbesondere auch das Unternehmen selbst. Es verfügt über eine korrekte Zahlenbasis und kann somit fundierte Entscheide treffen.
Dank des modularen Aufbaus der FER bietet sich KMU's die Möglichkeit, einen an ihre Bedürfnisse angepassten Standard, sprich nur die Kern-FER, anzuwenden. Oft erstellen KMU-Unternehmen parallel zum handelsrechtlichen Abschluss bereits einen zusätzlichen Abschluss nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Somit liegen die notwendigen Informationen für einen FER-Abschluss bereits vor und der Umstellungsaufwand ist überschaubar. Bei der erstmaligen Anwendung kann auf die Offenlegung der Erfolgsrechnung des Vorjahres verzichtet werden. Lediglich die Vorjahresbilanz ist in Übereinstimmung mit den Kern-FER zu bringen.
Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung.

Patrik Stöckli

Mandatsleiter
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Cordis Audit AG

patrik.stoeckli@cordis-audit.ch
+41 41 360 17 27

Herbstausflug der Revimag Treuhand AG

Mit einem gemütlichen Apéro in einem traditionellen Berner Restaurant hat unser Herbstausflug begonnen. Da uns das Wetter einen Strich durch die Rechnung machte, konnten wir unsere Herbstwanderung leider nicht wie geplant durchführen. So ging es, statt zu Fuss, mit dem Auto in die Brestenegg. Dort durften wir ein feines Nachtessen geniessen. Nach einem übergrossen Meringue traten wir die Heimreise nach Dagmersellen an.

Ehrungen

Wir gratulieren Heidi Habermacher und Irene Häller herzlich zu ihrem 10-jährigen Jubiläum bei der Revimag. Wir sind stolz, sie in unserem Team zu haben und freuen uns auf weitere Jahre der Zusammenarbeit.

Neueintritte

Seit August resp. November und Dezember 2018 konnten wir drei neue Mitarbeiter im Kreise des Revimag-Teams begrüssen.

Wir heissen sie alle herzlich willkommen.

v.l.n.r.:
Noah Kaufmann (lernender 1. Lehrjahr Treuhand),
Lars Häfliger (Treuhand),
Karin Felder (Treuhand)

NEU zu erreichen unter...

Ab 01. Januar 2019 ändert unsere Hauptnummer für den Bereich Treuhand.
Neu sind wir unter den folgenden Nummern erreichbar:
Telefonnummer **Treuhand** 062 748 31 **51**
Telefonnummer **Immobilien** 062 748 31 **41**
Sämtliche direkten Telefonnummern Ihrer Ansprechspersonen bleiben gleich.
Diese können Sie auf unserer Homepage unter www.revimag.ch entnehmen.

Info Festtage

Liebe Leserinnen, Liebe Leser
Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen ein erfreuliches neues Jahr 2019!

Unser Büro bleibt vom 22. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019 geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 7. Januar 2019 wieder für Sie da!